OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753165/5/MB/BD

Datum:
Linz, 1. Juli 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde der A__, B-Strasse, C__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 21. Februar 2024, GZ: BHVBSich-2018-488442/17-PH, betreffend Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe abgewiesen, als der Spruch des Bescheides der belangten Behörde zu lauten hat: „Ihr Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird abgewiesen“.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I .

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 14. Dezember 2023, GZ: BHVBSich-2018-488442/5-PH, wurde der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) gemäß § 25 Abs. 3 iVm § 8 Abs. 6 Waffengesetz 1996 die Waffenbesitzkarte, ausgestellt von der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck am 03.09.2013 samt den genehmigungspflichtigen Schusswaffen Pistole, Glock 19 X Coyote, Kal. 9mm Luger, Nr. X; sowie Pistole, D__, Kal. 9 mm Luger, Nr. X; mit sofortiger Wirkung entzogen.

2. Mit Eingabe vom 6. Februar 2024 beantragte der Bf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

3. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 21. Februar 2024, GZ: BHVBSich-2018-488442/17-PH, wurde der Antrag auf Wiedereinsetzung gemäß § 71 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idgF. abgewiesen. Begründend wird im Wesentlichen ausgeführt, dass kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis iSd § 71 AVG vorgelegen sei und daher die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abzuweisen sei.

4. Gegen den zuletzt genannten Bescheid erhob die Bf mit Schreiben vom 8. März 2024 fristgerecht Beschwerde und führte darin wie folgt aus:

„a) Sachverhaltsdarstellung
Es gibt vermehrt Probleme mit der Postzustellung in der Gemeinde E__ / Gemeinde Vöcklamarkt - dies wurde auch mehrfach von Angestellten der Poststellen kommuniziert und uns bestätigt.
Von Fehllieferungen / Fehlausstellungen von Abholscheinen / Fehleinwurf von Abholscheinen etc.
Es wurde bereits auch mehrfach eine Beschwerde bei div. Postmitarbeitern hinterlegt zumal auch schon nachweislich Pakete abhandengekommen sind (hier gab es Einigungen mit Firmen bzw. Post)
b) Zulässigkeit der Beschwerde
Beschwerdelegitimation - nämlich eine Verletzung in subjektiven Rechten.
Die Beschwerde wird zeitgerecht innerhalb der Beschwerdefrist eingereicht.
c) Beschwerdegründe
• Der Sachverhalt ist ergänzungsbedürftig (mangelhafte Sachverhaltsfeststellung): Die Behörde hätte weitere Fakten zum Sachverhalt „sammeln“ müssen, damit sie sich ein genaueres Bild von der Sachlage machen hätte können
• Mangelhafte Beweiswürdigung: Die Behörde hat im Verfahren vorgebrachte Beweise nicht ausreichend berücksichtigt;“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

5. Mit Schreiben vom 16. April 2024 legte die belangte Behörde den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.

1. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt. Auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG trotz Antrags verzichtet werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 EMRK noch Art 47 Grundrechtecharta entgegen stehen.

3. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich im Wesentlichen unstrittig aus den unter Pkt. I. angeführten Schriftstücken bzw. dem Akt der belangten Behörde. Hinsichtlich des entscheidungsrelevanten Sachverhalts hält das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wiederholend Nachfolgendes fest: Der Bescheid der belangten Behörde zur Zahl BHVBSich-2018-488442/5-PH vom 14. Dezember 2023 wurde mittels RSa an die Bf mit der Adresse B-Strasse durch Hinterlegung zugestellt. Es wird auf dem RSa-Schein dokumentiert, dass die Verständigung von der Hinterlegung in die Abgabeeinrichtung eingelegt wurde. Weiter wurde vermerkt, dass das Schriftstück nicht behoben wurde. Mit 19. Dezember 2023 wurde der Beginn der Abholfrist bei der Post-Geschäftsstelle 4851 vermerkt. Gleiches gilt für das unter der Subzahl 3 verschickte Erinnerungsschreiben der belangten Behörde. Die Bf führt zudem aus, dass sie zwei gelbe „Briefe“ erhalten habe und sie habe in der Poststelle E__ nur Post für ihren Mann erhalten. Dies mit der Begründung, dass der Postbote die gelben Zettel falsch ausgefüllt habe. Der Zustelldienst bestätigt das dokumentierte Verhalten des Zustellers im Rahmen des Ermittlungsverfahrens der belangten Behörde.

III.

1. Die für die Wiedereinsetzung einschlägige Bestimmung des § 71 AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idgF. lautet:

„Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 71. (1) Gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung ist auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn:

1. die Partei glaubhaft macht, daß sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten oder zur Verhandlung zu erscheinen und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, oder

2. die Partei die Rechtsmittelfrist versäumt hat, weil der Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung, keine Rechtsmittelfrist oder fälschlich die Angabe enthält, daß kein Rechtsmittel zulässig sei.

(2) Der Antrag auf Wiedereinsetzung muß binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses oder nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit der Berufung Kenntnis erlangt hat, gestellt werden.

(3) Im Fall der Versäumung einer Frist hat die Partei die versäumte Handlung gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag nachzuholen.

(4) Zur Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung ist die Behörde berufen, bei der die versäumte Handlung vorzunehmen war oder die die versäumte Verhandlung angeordnet oder die unrichtige Rechtsmittelbelehrung erteilt hat.

(5) Gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrages findet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt.

(6) Die Behörde kann dem Antrag auf Wiedereinsetzung aufschiebende Wirkung zuerkennen.

(7) Der Wiedereinsetzungsantrag kann nicht auf Umstände gestützt werden, die die Behörde schon früher für unzureichend befunden hat, um die Verlängerung der versäumten Frist oder die Verlegung der versäumten Verhandlung zu bewilligen.“

2. Als unvorhergesehen gilt ein Ereignis nach ständiger Rechtsprechung des VwGH, wenn die Partei es tatsächlich nicht mit einberechnet hat und dessen Eintritt unter Bedachtnahme auf zumutbare Aufmerksamkeit und Voraussicht nicht erwartet werden konnte. § 71 AVG normiert dazu, dass die Partei nur ein „minderer Grad des Versehens" treffen darf. Dieser liegt nur dann vor, wenn es sich um leichte Fahrlässigkeit handelt, also dann, wenn ein Fehler begangen wird, den gelegentlich auch ein sorgfältiger Mensch macht. Der Wiedereinsetzungswerber darf also nicht auffallend sorglos gehandelt haben, somit die im Verkehr mit Behörden und für die Einhaltung von Terminen und Fristen erforderliche und ihm nach seinen persönlichen Fähigkeiten zumutbare Sorgfalt außer Acht gelassen haben (VwGH 29.11.1994, 94/05/0318).

2.1. Kein den minderen Grad des Versehens übersteigendes Verschulden kann angenommen werden, wenn trotz täglicher sorgfältiger Entleerung des Hausbrieffaches während des gesamten Hinterlegungszeitraums keine Hinterlegungsanzeige vorgefunden wurde (VwGH 6. 5. 1997, 97/08/0022).

3. Gem. § 47 AVG iVm § 292 Abs. 2 ZPO kommt dem Zustellnachweis ein erhöhter Beweiswert zu. Ein Gegenbeweis ist jedoch möglich (VwGH 23.11.2016, 2013/05/0175).

4. Die Bf führt diesbezüglich aus, dass es vermehrt zu Problemen mit der Postzustellung in der Gemeinde E__ kommen würde. Konkrete Beweismittel werden diesbezüglich nicht dargelegt. Weiter ist zu erkennen, dass ein die Sorgfältigkeit untermauerndes Vorbringen der Bf im Sinne der Ausführungen in Pktl III.2.1. ebenso nicht vorhanden ist, vielmehr führt die Bf im Zuge des Ermittlungsverfahrens der belangten Behörde aus, dass sie zwei gelbe „Briefe“ erhalten, jedoch andere Post von der Poststelle ausgehändigt erhalten hat. Zumal auch auf den „gelben Briefen“, welche die Bf erhalten hat, der Absender ersichtlich zu machen ist, hätte die Bf, zumal es sich um RSa-Sendung gehandelt hat, mit der Behörde Kontakt aufnehmen können und so vom behördlichen Verfahren und der behördlichen Erledigung Kenntnis erlangt.

4.1. Ein bloß minderer Grad des Verschuldens vermag sohin nicht erkannt werden.

5. Vor diesem Hintergrund war spruchgemäß zu entscheiden.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, vielmehr handelt es sich um einen auf Basis der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu entscheidenden Einzelfall.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde

an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter